

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigenbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen:

IV D 35 - P 6214-2/2020-1-8

Bearbeiter/in:

Frau Schibilsky

Zimmer: 1030

Telefon: +49 30 9020 2003

Telefax: +49 30 9020 28 2003

Kristina.Schibilsky@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 8. April 2020

Rundschreiben IV Nr. 32/2020

Personalvertretungsrecht; Wahlen der Haupt-, Gesamt- und Jugend- und Auszubildendenvertretungen (H-/G-/JAVen) im Land Berlin 2020, Unterstützung der H-/G-/JAVen

Die H-, G-, JAVen stehen derzeit vor großen Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Wahlen, für die das Personalvertretungsrecht Berlin alle zwei Jahre den Wahlzeitraum zwischen 1. März und 31. Mai festschreibt (vgl. §§ 63 Abs. 2 Satz 1 und 2, 69 Personalvertretungsgesetz (PersVG)). Die Bestimmung des konkreten Wahltages bzw. der konkreten Wahlen innerhalb dieses verbindlichen Zeitraumes in den jeweiligen Dienststellen obliegt den für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zu bestellenden Wahlvorständen (vgl. 29 i.V.m § 5 Abs. 2 Nr. 12 Wahlordnung zum PersVG - WOPersVG).

Die Amtszeit einer (H-/G-)JAV beginnt nach § 63 i.V.m § 23 PersVG mit dem Tage ihrer Konstituierung und endet nach dem Ablauf von zwei Jahren. Die notwendigen Wahlen



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

sind vor Ablauf der Amtszeit einzuleiten. Die Einleitung der Wahl erfolgt mit Erlass des Wahlausschreibens (§ 5 WOPersVG).

Unter den derzeitigen Covid-19-bedingten Umständen stehen die JAVen, insbesondere deren Wahlvorstände, vor der schwierigen Aufgabe, die Wahlen und einen lückenlosen Wechsel zu bewältigen. Die (H-/G-)JAVen sind insoweit gehalten, sämtliche Vorgaben der Wahlordnung, die unter den derzeitigen Bedingungen vertretbar umgesetzt werden können, zu berücksichtigen. Unter den Voraussetzungen der §§ 15a, 15b WOPersVG ist eine Briefwahl möglich. Gegen eine Zusendung von Briefwahlunterlagen auch ohne vorherige Anforderung durch die Dienstkraft, mit der Bitte die Briefwahlmöglichkeit wahrzunehmen, bestehen keine Bedenken.

Die Dienststellen sind aufgefordert, Verständnis für die derzeitige Situation ihrer Jugend- und Auszubildendenvertretung zu zeigen und den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 1 Abs. 2 WOPersVG).

Kommen Wahlvorstände zu dem Ergebnis, dass unter der aktuellen Gefährdungslage durch Covid-19 und den daraus gegebenen Bedingungen keine sicheren oder regelgerechten Wahlen vor Ende der Amtszeit durchgeführt werden können, werden die betreffenden Dienststellen und Personalräte aufgefordert, auch nach Ablauf der jeweiligen regulären zweijährigen Amtszeit mit den bisherigen JAV-Gremien für einen Übergangszeitraum bis zur Bildung des neuen Gremiums zusammen zu arbeiten und diese zu unterstützen. Die Dienststellen werden des Weiteren gebeten, die Freistellung der Mitglieder des Übergangsgremiums bis zur Neukonstituierung der Jugend- und Auszubildendenvertretung, längstens bis zum 15. Dezember 2020, zu verlängern. Die JAVen sind gehalten, den ggf. notwendigen Übergangszeitraum so kurz wie möglich zu halten und ihre Wahlen analog zu den regulären Personalratswahlen spätestens bis zum 15. Dezember 2020 abzuschließen.

Im Auftrag
Jammer